



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

16. April 2009
RH/ro

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 - und der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 168/09 -

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Regierungsentwurf und der oben genannten Stellungnahme des Bundesrates abzugeben.

Die Zielrichtung des Gesetzes, eine verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen umzusetzen, wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Die geplante steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung setzt die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Az.: 2 BvL 1/06) formulierten Vorgaben folgerichtig um. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass dieser dringend notwendige Schritt erst mit Wirkung im Veranlagungszeitraum 2010 erfolgen soll. Angesichts der aktuellen Finanzkrise hätte die hier geplante Entlastung der Steuerzahler unseres Erachtens einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag für ein Konjunkturprogramm ergeben.

Kritisch sehen wir die Tatsache, dass im Gegenzug zu einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug der weiteren Vorsorgeaufwendungen, wie beispielsweise der Aufwendungen für die Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen, nicht mehr zugelassen werden soll. Wir befürchten, dass so ein Verfassungsproblem durch das nächste ersetzt wird.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme eingebrachten ergänzenden Vorschläge sind aus unserer Sicht weitestgehend zu begrüßen. Das betrifft insbesondere die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs von privaten Steuerberatungskosten und die Anpassung von Einkünftegrenzen an den erhöhten Grundfreibetrag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Re. Holzner', written in a cursive style.

Reiner Holzner

Anlage



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 - und der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 168/09 -

I. Allgemeines

Der Entwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass erst ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendig war, um eine Reaktion des Gesetzgebers auf den offensichtlichen verfassungsrechtlichen Mangel bei der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung auszulösen.

Bedauerlich ist auch, dass dieser dringend notwendige Schritt erst 2010 erfolgen wird. Für den Bund der Steuerzahler ist die großzügige Frist des Bundesverfassungsgerichts bis zum 1. Januar 2010 kein ausreichender Grund, den verfassungswidrigen Zustand erst dann zu beseitigen. Gerade im Angesicht der aktuellen Finanzkrise hätte die hier geplante Entlastung der Steuerzahler unseres Erachtens einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag für ein Konjunkturprogramm ergeben.

Sehr bedenklich ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler, dass im Gegenzug einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug von weiteren Vorsorgeaufwendungen gestrichen werden soll. Das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird damit grob verletzt. Es steht zu befürchten, dass dadurch ein Verfassungsproblem durch das nächste ersetzt wird.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme eingebrachten ergänzenden Vorschläge sind weitestgehend zu begrüßen. Insbesondere die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs von privaten Steuerberatungskosten und die Anpassung von Einkünftegrenzen an den erhöhten Grundfreibetrag sind aus Sicht des Bundes der Steuerzahler überfällige Korrekturen der Einkommensteuer im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips. Die vorgeschlagene Abmilderung von wirtschaftsfeindlichen Regelungen der Unternehmenssteuerreform 2008 setzt zumindest die richtigen Signale.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Einzelpunkte

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Geplante Änderung des § 10 EStG-E

Der bisher grundsätzlich mögliche Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, wird in einen Sonderausgabenabzug umgestaltet, der ausschließlich Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt. Dieser umfasst sowohl die eigenen Beiträge des Steuerzahlers als auch Beiträge für seinen Ehegatten und jedes Kind. Beitragsanteile, für die Steuerzahler einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten, werden nicht berücksichtigt. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie den gesetzlichen Leistungen der Pflichtversicherung bzw. dem Basisrankenversicherungsschutz entsprechen. Bei Anspruch auf Krankengeld werden die Beiträge entsprechend um 4 Prozent gekürzt. Beiträge zur Pflegeversicherung werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Die bisher geltenden Höchstbeträge von 2.400 Euro (ungekürzt) bzw. 1.500 Euro (gekürzt) für Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, werden durch eine Anrechenbarkeit allein von Beiträgen zur Pflege- und Krankenversicherung ersetzt.

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Erst durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Akz. 2 BvL 1/06) hat sich der Gesetzgeber bemüht, eine verfassungsgemäße Lösung für den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu finden. Dass viele Steuerrechtsveränderungen im Sinne des Steuerzahlers erst durch die Verfassungsgerichtsrechtsprechung erfolgen, zieht sich leider wie ein roter Faden durch die aktuelle Steuergesetzgebung.

Die Kürzung der Krankenkassenbeiträge um 4 Prozent bei Anspruch auf Krankengeld vernachlässigt, dass Vorsorgeaufwendungen als Zwangsaufwendungen das verfügbare Einkommen der Steuerzahler definitiv mindern. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gehört das Konzept des verfügbaren Einkommens zum Kernbestandteil des Leistungsfähigkeitsprinzips. Demnach mindern auch die zwangsläufigen Beitragsanteile, die für den Anspruch auf Krankengeld zu leisten sind, das disponible Einkommen eines

Steuerzahlers. Bei konsequenter Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips müssen sie ebenfalls als Sonderausgaben anerkannt werden. **Der Bund der Steuerzahler fordert, zugunsten einer konsequenten Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips auch die Beitragsanteile, die für den Anspruch auf Krankengeld zu leisten sind, als Sonderausgaben anzurechnen.** Durch dieses Verfahren wird eine verfassungsgemäße und dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechende steuerliche Behandlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet.

Die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen für Kinder ist ausdrücklich zu begrüßen. Bisher blieben die Aufwendungen zur Krankenversicherung für versorgungspflichtige Kinder, die nicht im Rahmen der Familienversicherung der gesetzlichen Pflichtversicherung beitragsfrei mitversichert waren, steuerlich unberücksichtigt. Dieser eklatante Verstoß gegen das Prinzip steuerlicher Leistungsfähigkeit wird endlich beseitigt.

2. Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Der Bund der Steuerzahler hält es für verfassungsrechtlich sehr bedenklich, dass die bisher anerkannten weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein sollen und fordert, diesen Mangel zu beseitigen. Bisher wurden auch die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, dem Grunde nach als steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Das war sachgerecht, weil diese Vorsorgeaufwendungen die existentiellen Lebensrisiken des Steuerzahlers und/oder seiner Familie absichern. Die gesetzlichen Zwangsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung mindern dabei offensichtlich das disponible Einkommen des Steuerzahlers. Faktisch gilt dies aber auch ohne gesetzlichen Zwang für die zur Sicherung einer sozialgerechten Existenz notwendigen weiteren Vorsorgeaufwendungen.

Auch Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, gehören – genau wie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – zumindest zum Teil zum einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimum. In der Sozialgesetzgebung wird dem Rechnung getragen, wenn im Rahmen der Grundsicherung nach § 11 Abs. 2 SGB II Vorsorgebeiträge ausdrücklich bei der Ermittlung des auf die Grundsicherung anzurechnenden Einkommens ausgenommen werden. Es ist geboten, dass Vorsorgeaufwendungen im Gegenzug auch auf der steuerlichen Seite entsprechend berücksichtigt werden.

Der Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung weiterer Vorsorgeaufwendungen widerspricht auch dem Bestreben der Regierung, die eigene Zukunftsvorsorge der Bürger zu fördern. Staatliche Leistungen werden mit Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip zugunsten eigenverantwortlicher Vorsorge zurückgefahren. Was aus ordnungspolitischer Sicht durchaus zu begrüßen ist, droht aber durch die geplante Maßnahme konterkariert zu werden. Wenn die eigenen Vorsorgeaufwendungen eines Steuerzahlers einer staatlichen Absicherung vorrangig sind, müssen sie im Gegenzug von der Besteuerung ausgenommen

werden. Geschieht dies nicht, entlarvt sich das politische Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip als reine Sparmaßnahme auf Kosten der Steuerzahler.

Die Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ist Bestandteil einer verfassungsrechtlich gebotenen leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung. Der ersatzlose Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von bestimmten Versicherungsaufwendungen verstößt deshalb aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Es ist zu befürchten, dass die Beseitigung der verfassungswidrigen Behandlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Schaffung einer verfassungswidrigen Behandlung der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen erkaufte wird.

Um diesen Mangel zu beseitigen, schlägt der Bund der Steuerzahler eine Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E um einen Abschnitt c) vor.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung: § 10 Abs. 1 Nr. 3 c EStG

c) Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, Unfall- und Haftpflicht- sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Entsprechend fehlt bei der Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 4 EStG-E die Berücksichtigung der weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen. **Zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands schlägt der Bund der Steuerzahler deshalb vor, in einem ersten Schritt die weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen zumindest durch einen angemessenen Höchstbetrag zu berücksichtigen.**

In einem **zweiten Schritt** sollten, neben einer angemessenen Anrechnung der weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen, **insbesondere die für den Steuerzahler zwangsläufigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in voller Höhe berücksichtigt werden.**

3. § 10 Abs. 4 EStG-E Günstigerprüfung

Im Rahmen einer Günstigerprüfung soll sichergestellt werden, dass es durch die Neuregelung nicht zur Schlechterstellung gegenüber dem alten Recht kommt. Die Prüfung des Finanzamts von Amts wegen ist bis zum Jahr 2019 vorgesehen.

Die geplante Günstigerprüfung ist allein deshalb nötig, weil im Regierungsentwurf bisher steuerlich berücksichtigte Vorsorgeaufwendungen nicht mehr anerkannt werden sollen. Sollte der Gesetzgeber die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, anders als im vorliegenden Regierungsentwurf, angemessen

sen behandeln (siehe Nr. 2), wäre die geplante Günstigerprüfung unnötig. Die angemessene Behandlung von Vorsorgeaufwendungen neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist nicht nur steuersystematisch und verfassungsmäßig geboten, sie ist auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung, weil dadurch eine weitere komplizierte Günstigerprüfung überflüssig wird.

4. § 10 Abs. 5 EStG- E Rechtsverordnung

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie den gesetzlichen Leistungen der Pflichtversicherung bzw. dem Basiskrankenversicherungsschutz nach § 12 Abs. 1d Versicherungsaufsichtsgesetz entsprechen. Sollte der Anteil von Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung, der dem Basiskrankenversicherungsschutz entspricht, nicht ausgewiesen sein, so werden durch eine Rechtsverordnung bezogen auf den Versicherungstarif pauschale Abschläge bestimmt.

Die privaten Krankenversicherungsträger haben demnach jeweils im Einzelnen auszuweisen, welcher Anteil der Beiträge ihrer Versicherten einen Versicherungsschutz im Rahmen der Basisversicherung abdeckt. Zur Bestimmung des Anteils der Beitragszahlungen, der steuerlich anerkannt werden kann, müsste jeder einzelne Versicherungsvertrag auf die Bestandteile hin untersucht werden, die dem sozialhilfegleichen Versorgungsniveau entsprechen. Der Bund der Steuerzahler hält dieses Vorgehen für sehr aufwendig und warnt vor hohen Bürokratiekosten. **Als Alternative zur Einzelermittlung ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler die vereinfachende Anwendung pauschaler Abschläge zu erwägen.** Im Regierungsentwurf ist eine entsprechende Möglichkeit zur pauschalen Ermittlung vorgesehen. Bei der Umsetzung ist indes darauf zu achten, dass eine Pauschalierung auch zu einer deutlichen Vereinfachung führt. Eine geeignete Regelung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgezeigt (BR-Drucksache 168/09, S. 5). **Der Bund der Steuerzahler schließt sich inhaltlich der in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierung des § 14 Abs. 3 EStDV an.** In der dort vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 3 EStDV werden pauschale Abschläge für die wesentlichen Leistungskomponenten, die nicht zur Basisversicherung gehören, bestimmt. Dies sind Wahlleistungen zur Chefarztbehandlung, Wahlleistungen zur stationären Unterbringung sowie vereinbarte Zahnersatzleistungen, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

1. § 24 a SGB II-E und § 28 a SGB XII-E Zusätzliche Leistung für die Schule

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sieht vor, die Gewährung einer zusätzlichen Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro pro Jahr im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuche

sowie der Sozialhilfe nach dem Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl I Nr. 64, S. 2955ff.) auf die Klassenstufen 11 bis 13 sowie auf Teile der beruflichen Schulen auszuweiten.

Gemessen an der geltenden Regelung, die nur den Schulbesuch bis zur Jahrgangsstufe 10 berücksichtigt, stellt die geplante Änderung eine realitätsgerechte Anpassung dar.

Grundsätzlich darf aber bezweifelt werden, ob eine Geldleistung das richtige Instrument ist, um das angestrebte Ziel, die Deckung des notwendigen Bedarfs an Schulausstattung für Hilfebedürftige, zu erreichen. Hinweise aus der Praxis lassen darauf schließen, dass eine zusätzliche Geldleistung zur Deckung des Bedarfs der Eltern verwendet werden könnte und somit bei den Kindern und Jugendlichen der Bedürftigen nicht ankommt. Um Fehlverwendungen der Geldleistungen zu verhindern, reicht es nach unserer Ansicht nicht aus, den Grundsicherungsträger zu bevollmächtigen, „einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung“ von Leistungsempfängern zu verlangen. Analog zu anderen Regelungen im SGB II und SGB XII sollte den Trägern erlaubt werden, die zusätzliche Leistung für die Schule sowohl als Geld- als auch als Sachleistung zu erbringen.

Als zielgenauere Option bietet sich die ausschließliche Bereitstellung von Sachleistungen an, die jedoch mit zusätzlichen Verwaltungsausgaben verbunden ist. Alternativ kann die Gewährung von Gutscheinen für Schulbedarf in Erwägung gezogen werden. **Der Bund der Steuerzahler fordert, diese beiden Optionen zu prüfen und die Regelung unter Beachtung der Zielgenauigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend zu ändern.**

Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 168/09

1. Steuerberatungskosten (BR-Drucksache 168/09, S. 10f.)

Der Bundesrat schlägt vor, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten in der vor 2006 geltenden Fassung wieder einzuführen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich die vom Bundesrat vorgeschlagene Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten. Trotz heftigster Kritik zahlreicher Verbände wurde mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2006 abgeschafft. Gerade in einer Zeit, in der das Steuerrecht immer komplizierter wird, sind derartige Einschränkungen zur Abziehbarkeit der Steuerberatungskosten nicht nachvollziehbar. Auf der einen Seite wird dem Steuerzahler die professionelle Unterstützung bei Erfüllung seiner Steuererklärungspflicht finanziell erschwert, auf der anderen Seite muss er für verbindliche Auskünfte des Finanzamts Gebühren zahlen. Es entsteht der Eindruck,

dass dem Steuerzahler absichtlich Steine in den Weg gelegt werden, wen er sich rechtskonform verhalten will.

Die Bundesregierung begründete diese Maßnahme mit einer angeblichen Vereinfachung des Steuerrechts. Zudem wollte sie 500 Millionen Euro Steuermehreinnahmen zusätzlich im Jahr erzielen. Inzwischen wurde zumindest vom Bundesrat erkannt, dass mit dem Abzugsverbot das Ziel der Steuervereinfachung deutlich verfehlt wurde. Vielmehr wurden zahlreiche Einspruchsverfahren und Klageverfahren provoziert. Der Verwaltungsaufwand für Finanzverwaltung und Berater hat sich erhöht, anstatt sich zu verringern.

Bei den Steuerberatungskosten handelt es sich um zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand. Denn Steuerberatungskosten sind für den fachlich nicht versierten Steuerzahler unvermeidbare Aufwendungen, denen er sich aufgrund der immensen Kompliziertheit des Steuerrechts und seiner strafbewährten steuerlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten nicht entziehen kann. Das Versagen des Sonderausgabenabzugs von Steuerberatungskosten ist unseres Erachtens ein eklatanter Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip.

Für den Bereich des subjektiven Nettoprinzips ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Verfassungsgebot der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerzahlers und seiner Familie zu beachten. Inwieweit über den Schutz des Existenzminimums hinaus auch sonstige unvermeidbare oder zwangsläufige private Aufwendungen bei der Bemessungsgrundlage einkommensmindernd zu berücksichtigen sind, ist verfassungsrechtlich bislang nicht abschließend geklärt. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch bereits vor seiner Rechtsprechung zur Verschonung des Existenzminimums dem Grunde nach gefordert, das Einkommensteuerrecht müsse solche zwangsläufigen Aufwendungen berücksichtigen. Für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit kommt es aber nicht nur auf die Entscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen an, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen freier und beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits.

Bei einer Aufteilung in privat veranlasste und beruflich bzw. betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten werden „private“ Steuerberatungskosten unterstellt. Dies ist aber völlig unzutreffend, da Einkommensteuererklärungen grundsätzlich nur einzureichen sind, wenn Einkünfte erzielt werden. Demnach ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung die Einkunftserzielung ursächlich. Steuerberatungskosten sind nicht im Belieben des Steuerzahlers, sie stellen keine Ausgaben zur privaten Lebensführung dar. Daher müssen Steuerberatungskosten in vollem Umfang abzugsfähig sein. Dies gilt auch für den Teil, der scheinbar privat veranlasst ist, wie beispielsweise die Ermittlung der Angaben für den Mantelbogen. Denn ohne Beifügung des Mantelbogens ist eine ordnungsgemäße Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht möglich.

2. Anpassung der Einkünfte- und Bezügegenze und des Unterhaltshöchstbetrags (BR-Drucksache 168/09, S. 20)

Die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich nach § 32 Abs. 4 EStG sowie der Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger nach § 33a Abs. 1 EStG sollen auf die Höhe des geltenden Grundfreibetrags angehoben werden.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Grenzbeträge uneingeschränkt und hat dies bereits in seiner Stellungnahme vom 09.02.2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gefordert.

Grundsätzlich soll der Grundfreibetrag das steuerfrei zu stellende Existenzminimum eines Steuerzahlers abbilden. Daher muss der Grenzbetrag für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder auf die Höhe der neuen Grundfreibeträge angehoben werden. Erfolgt keine Anhebung, würde das Kindergeld entfallen bzw. der Kinderfreibetrag nicht gewährt, obwohl die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes weniger als der Grundfreibetrag bzw. das Existenzminimum betragen. Dasselbe gilt für den Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige und gleichgestellte Personen. Derartige zwangsläufige Leistungen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen sind bis zur Höhe des Existenzminimums zu berücksichtigen und deshalb ebenfalls bis auf den neuen Grundfreibetrag anzuheben.

3. Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen - Zinsschranke (BR-Drucksache 168/09, S. 1f.)

Die Freigrenze der sogenannten Zinsschrankenregelung nach § 4 h EStG soll für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 von einer auf drei Millionen Euro angehoben werden.

Die Zinsschranke greift nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Finanzkrise auch schon bei mittelständischen Unternehmen. **Die geplante Anhebung der Freigrenze wird aus diesem Grund vom Bund der Steuerzahler begrüßt, da somit viele mittelständische Unternehmen entlastet werden.** Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler trägt die sogenannte Zinsschranke zu einer starken Verkomplizierung des Steuerrechts bei. Mit der Vorschrift des § 4 h EStG hat sich der Gesetzgeber vom Gebot der Normenklarheit entfernt.

Eine einfachere Lösung bestünde indes darin, **gänzlich auf die sogenannte Zinsschranke zu verzichten. Sofern dies nicht geschieht, fordert der Bund der Steuerzahler, dass die erhöhte Freigrenze von drei Millionen Euro zumindest auch für die Veranlagungsjahre nach 2010 Bestand hat.** Zudem ist die Umwandlung der Freigrenze in einen **Freibetrag** zu erwägen, um den Fallbeileffekt zu vermeiden.

4. Verlustabzug bei Körperschaften (Mantelkauf) (BR-Drucksache 168/09, S. 28ff.)

Der Untergang bestehender Verlustvorträge bei einem wesentlichen Anteilseignerwechsel nach § 8c KStG soll für Anteilsübertragungen, die in den Jahren 2008 bis 2010 stattfinden, im Fall einer nachgewiesenen Sanierung des übernommenen Unternehmens ausgesetzt werden.

Die durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Verschärfung des Verlustabzugs von Kapitalgesellschaften erweist sich als grundlegendes Hindernis für Investitionen, Sanierungen und Umstrukturierungen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise werden diese Nachteile offensichtlich.

Ein Untergang von Verlustvorträgen – einzig und allein ab einer Anteils- bzw. Stimmrechtsübertragung von mehr als 25 Prozent - ist eine allgemeine rechtfertigungsbedürftige Verlustabzugsbeschränkung und keine Vorschrift gegen den Missbrauch der Verlustnutzung. Für eine derartige allgemeine Verlustabzugsbeschränkung gibt es aber keine Rechtfertigung. Die bestehende Regelung kommt aus Sicht des Steuerzahlers einer „Strafsteuer auf den Gesellschafterwechsel“ gleich.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt den Bundesrat in seinem Vorschlag, die festgestellten Mängel zumindest für den Sanierungsfall zu beseitigen. Eine notwendige Sanierungsklausel sollte jedoch nicht auf die vermutliche Dauer der aktuellen Finanzkrise beschränkt werden. Sanierungen in Unternehmen zu ermöglichen, liegt auch in „normalen“ Zeiten im gesamtstaatlichen Interesse. **Der Bund der Steuerzahler fordert, die vorgeschlagene Ausnahme für den Sanierungsfall auch nach 2010 beizubehalten.**

5. Fristen beim Übergang des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucksache 168/09, S. 45)

Der Bundesrat schlägt vor, das Wahlrecht zwischen dem bis 2008 geltenden Recht und der Neuregelung nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz bei Besteuerung des Erwerbs in Erbfällen von einem halben auf ein Jahr zu verlängern.

Das neue Erbschaftsteuergesetz wurde sehr lange diskutiert. In dieser Zeit herrschte große Rechtsunsicherheit bei den Steuerzahlern. Das neue Gesetz wurde erst Ende 2008 beschlossen, so dass den Steuerzahlern bisher kaum Zeit geblieben ist, ihre steuerlichen Dispositionen auf Basis der neuen Rechtsgrundlage zu treffen. **Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bund der Steuerzahler die Initiative, die Frist für die Ausübung des Wahlrechts zwischen neuem und altem Erbschaftsteuerrecht vom 30. Juli auf den 31. Dezember 2009 zu verlängern.**

Berlin, 16. April 2009